

Marokko - Beitritt zum Europäischen Patent- übereinkommen (EPÜ)

Von Sherif Rohayem

(gtai) Infolge des Beitritts zum EPÜ wird Marokko Europäische Patente als nationale Patente anerkennen. Marokkos Mitgliedschaft tritt ab dem 1.3.2015 in Kraft – so die gemeinsame Ankündigung des marokkanischen Ministers für Industrie, Handel und digitale Wirtschaft, Moulay Hafid Elalamy, und Benoît Battistelli, dem Präsidenten des Europäischen Patentamtes (EPO).

Das im Jahre 1977 in Kraft getretene EPÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag und bildet die Rechtsgrundlage für die Europäische Patentorganisation. Deren wichtigstes Organ ist das Europäische Patentamt mit Hauptsitz in München. Die Behörde zentralisiert die Anmeldung und das Verfahren zur Erteilung von Patenten innerhalb der Vertragsstaaten. Patente, welche das Europäische Patentamt erteilt, tragen die Bezeichnung „Europäisches Patent“.

Trotz der Bezeichnung Europäisches Patent schafft das EPÜ kein Einheitspatent. Dessen Vorzug liegt vielmehr darin, dass man beim Europäischen Patentamt ein Patent für mehrere (Mitglieds-) Staaten anmelden kann, anstatt dieses Patent in jedem Staat einzeln anmelden zu müssen. Soweit das EPÜ nichts anderes bestimmt, richtet sich das Europäische Patent folglich nach dem jeweiligen nationalen Recht, für das bei der Anmeldung Schutz begehrt wird.

So kann etwa ein Deutscher ein Patent beim Europäischen Patentamt anmelden und bestimmen, dass Patentschutz auch in Marokko nach marokkanischem Patentrecht gewährt wird. Daher unterfallen Entscheidungen, ob ein Patent nichtig ist oder verletzt wurde, den nationalen Gerichten.

Marokko wäre das 41. Mitglied und der erste Drittstaat, der dem EPÜ beitrifft.

Infolge des Beitritts hat der marokkanische Gesetzgeber mit dem Gesetz Nr. 23-13 das Gesetz Nr. 17-97 betreffend gewerbliche Schutzrechte geändert.

Zum Thema:

- [Offizielle Ankündigung](#) ▶ über den Beitritt Marokkos zum EPÜ
- Vertragstext des [EPÜ](#) ▶
- Marokkanisches Amt für gewerblichen Rechtsschutz und Handel / Office Marocain de la Propriété Industrielle et Commerciale ([OMPIC](#) ▶)
- [Änderungsgesetz Nr. 23-13](#) ▶ (arabische Fassung)
- [Gesetz Nr. 17-97](#) ▶ betreffend gewerbliche Schutzrechte (Loi n° 17-97 relative à la protection de la propriété industrielle (promulguée par Dahir n° 1-00-91 du 9 Kaada 1420)

KONTAKT

Sherif Rohayem

☎ +49 228 24 993 367

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.